

# **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften**

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald**

Zu Abschnitt 3      Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

Abschnitt 3 enthält Normen, die das Recht der Bevölkerung statuieren und konturieren, den Nationalpark zu betreten und in ihm Erholung zu suchen (§ 8). Der Bevölkerung naturnahe ruhige Erholung und Freizeitgestaltung zu ermöglichen, ist ein wesentliches Ziel des Nationalparks Schwarzwald. Gleichwohl kann dieser Aspekt nicht losgelöst von den für den Nationalpark konstitutiven naturschützerischen Schutzzwecken gesehen werden, wie sie in § 3 Absatz 1 niedergelegt sind. Vielmehr ist es das Ziel des Nationalparks, das berechtigte Erholungs- und Nutzungsinteresse der Besucherinnen und Besucher in Einklang mit der Natur zu bringen und so einen naturverträglichen Erholungsverkehr zu gewährleisten.

Zu § 8              Betretungs- und Erholungsrecht

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass jedermann befugt ist, den Nationalpark zum Zweck der Erholung und Bildung zu betreten und zu nutzen. Dies entspricht § 49 Absatz 1 und § 52 Absatz 1 NatSchG und korrespondiert mit den in § 3 Absatz 2 sowie §§ 4 und 5 niedergelegten Zielsetzungen des Schutzgebiets.

Das Betretungs- und Erholungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die naturschützerischen Zwecke des Nationalparks gemäß § 3 Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 sieht daher vor, dass die Kernzonen nur auf entsprechend ausgewiesenen Wegen und Flächen betreten werden dürfen. So kann gewährleistet werden, dass die dortige Entwicklung weitestgehend unberührt von menschlichem Einfluss verlaufen kann, da der Mensch das Gebiet zwar von den ausgewiesenen Wegen und Flächen aus beobachten und erleben, das Gebiet aber nicht wesentlich stören kann. Im Übrigen regeln die Schutzvorschriften in § 9 die Grenzen des Betretens- und Erholungsrechts, worauf Satz 3 verweist.

Absatz 2 verpflichtet entsprechend § 49 Absatz 2 NatSchG jedermann bei Ausübung des Betretens- und Erholungsrechts auf den pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft, die Rücksichtnahme auf wildlebende Tiere und Pflanzen, worunter auch deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten fallen sowie die Belange anderer Erholungssuchender. Dieser allgemeine Grundsatz ist Ausdruck des Vorrangs des Naturschutzes im Nationalpark und wird durch die weiteren Schutzvorschriften, insbesondere des § 9 konkretisiert.

Absatz 3 trifft Regelungen hinsichtlich der im Nationalpark zulässigen organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen. Im Hinblick auf die von nicht fachmännisch durchgeführten Veranstaltungen dieser Art ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, beispielsweise durch Trittschäden, aber auch unter dem Aspekt der Sicherung der fachlichen Qualität der Führungen ist es angezeigt, im Nationalpark nur Führungs- und Wanderveranstaltungen von Organisationen zuzulassen, die die Gewähr für die naturverträgliche Ausführung bieten. Daher sieht Nummer 1 die Zulässigkeit von Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung vor.

Nummer 2 eröffnet den Belegenheitslandkreisen und den Nationalparkgemeinden die Durchführung entsprechender Veranstaltungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Führung bzw. Wanderung von einem durch die Nationalparkverwaltung anerkannten Führer oder einer anerkannten Führerin durchgeführt wird. Durch die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Anzeigepflicht solcher Veranstaltungen ist die Nationalparkverwaltung auch insoweit stets über die im Schutzgebiet geplanten Aktivitäten unterrichtet, was sie in die Lage versetzt, bei Bedarf koordinierend und steuernd einzuwirken.

Absatz 4 gestattet das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz sowie das ansonsten unzulässige Verlassen der Wege zu diesem Zweck an Stellen, wo dies durch die Nationalparkverwaltung ausdrücklich zugelassen ist. Auch diese Regelung ist zum Schutz der sensiblen Naturgüter im Nationalpark erforderlich. Die Ausweisung von Flächen, die der Zulassung unterfallen, wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans gemäß § 6 erfolgen. Die Nationalparkverwaltung kann solche Flächen aber auch durch Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung bestimmen. Satz 2 erklärt die Verbotstatbestände des § 9 Absatz 2 Nummer 6 (Verbot des Beschädigens und Entnehmens von Pflanzen- und Pflanzenteilen) und Nummer 12 (Wegegebot) als Folge der Zulassung in den entsprechend ausgewiesenen Gebieten für unanwendbar.

Absatz 5 eröffnet der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, das Betretens- und Erholungsrecht aus den aufgeführten Gründen, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher des Nationalparks durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einzuschränken. Dies kann etwa in der Folge von Stürmen und anderen Naturereignissen oder bei Waldpflegemaßnahmen erforderlich werden.

Nach Absatz 6 Satz 1 bleiben die dort genannten Vorschriften und die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten (z.B. Gemeingebrauch, Straßenbaulast) unberührt, soweit das Nationalparkgesetz keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Zu beachten ist hier etwa das in § 9 Absatz 2 Nummer 17 geregelte Verbot, die Gewässer im Nationalpark mit Fahrzeugen zu befahren. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 26 WG) werden insoweit eingeschränkt. Satz 2 sieht für Regelungen, die öffentliche Straßen betreffen, die Erforderlichkeit der Einholung des Einvernehmens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vor.

#### Zu § 9            Allgemeine Schutzvorschriften

Der Nationalpark ist nach § 24 Absatz 3 BNatSchG wie ein Naturschutzgebiet zu schützen, wobei dem Ziel des Prozessschutzes besonders Rechnung getragen werden muss (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 51). Dieses bundesrechtlich vorgegebene Schutzniveau macht es erforderlich, alle Handlungen, die sich nachteilig auf den Nationalpark und die in ihm unter besonderen Schutz gestellten Naturgüter auswirken können, zu untersagen.

Absatz 1 greift den Rechtsgedanken des für Naturschutzgebiete geltenden § 23 Absatz 2 BNatSchG auf und erklärt alle Handlungen, die sich negativ auf den Nationalpark auswirken können, für unzulässig. Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen innerhalb des Nationalparks, sondern erstreckt sich auch auf Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebiets stattfinden, aber die Schutzzwecke des Nationalparks beeinträchtigen können.

Absatz 2 konkretisiert die Generalklausel des Absatzes 1 exemplarisch für einzelne Handlungen, die sich auf den Nationalpark besonders negativ auswirken können. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten bewährten Gebots- und Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Nationalparks. Von den Verbotstatbeständen kann nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

Nummer 1 enthält ein grundsätzliches Bauverbot im Nationalpark. Die Hervorhebung der Unzulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung ist der von diesen ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den negativen Auswirkungen auf nachtaktive Tiere, insbesondere Vögel, geschuldet. Für bauliche Anlagen, die einer nach diesem Gesetz zugelassenen Nutzung dienen, sieht § 10 Absatz 1 Nummer 2 Ausnahmen vor.

Nummer 2 dient der Erhaltung der Bodenbeschaffenheit.

Die Bestimmung in Nummer 3 soll u.a. sicherstellen, dass darüber hinausgehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen im Nationalpark nicht erteilt werden. Die notwendige Unterhaltung der Gewässer bleibt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unberührt.

Nummer 4 lässt das Angeln oder Fischen im Nationalpark nur in Bereichen zu, in denen die Nationalparkverwaltung dies ausdrücklich erlaubt. Die Ausweisung entsprechender Gewässerflächen wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans dargestellt, kann aber auch durch Allgemeinverfügung erfolgen.

Nummer 5 bis 7 ist Ausprägung des allgemeinen Biotopschutzes im Nationalpark. § 10 Absatz 1 Nummer 3 sieht eine Ausnahme vom Verbot des Aussetzens von Tieren für die wissenschaftlich erforschte und begleitete gezielte Wiederansiedelung einzelner Tierarten vor.

Das Fütterungsverbot in Nummer 8 flankiert das der Nationalparkverwaltung im Rahmen des Nationalparkplans obliegende Wildtiermanagement. Unkontrollierte Fütterungen durch Besucherinnen und Besucher des Nationalparks können der Wildbestandsregulierung zuwiderlaufen.

Nummer 9 statuiert das Verbot der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf das Nationalparkgebiet, sondern umfasst auch einen Streifen von 1500 m um den Nationalpark. Das Verbot der Ausbringung von GMO im Nationalpark dient der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt des Schutzgebiets insbesondere vor Florenverfälschung. Wegen der Verbreitungswege von GMO durch Pollen- und Bienenflug ist es erforderlich, das Ausschlussgebiet im Radius von 1500 m auf die Umgebung des Nationalparks zu erstrecken.

Die in Nummer 10 genannten Erschließungseinrichtungen widersprechen der Zielsetzung des Nationalparks, da sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Hierunter fallen jedoch nicht die zur Erfüllung des Zwecks des Nationalparks notwendigen Wege und die zur Durchführung der Waldpflegemaßnahmen (§ 12) notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, die unter die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 fallen. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wege im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist keine Erweiterung in diesem Sinne.

Die Unterhaltung und Erweiterung der zum Zeitpunkt der Errichtung des Nationalparks privatwirtschaftlich betriebenen Skilifte und Skiabfahrten wird durch diese Vorschrift ebenfalls nicht eingeschränkt, soweit diese außerhalb des Nationalparks gemäß § 2 Absatz 2 liegen.

Unter das Verbot der Nummer 11 fällt z.B. das Baden, das Befahren mit Booten, Fahrzeugen mit oder ohne eigene Triebkraft und Schwimmkörpern aller Art, auch Flößen, Kanus und Luftmatratzen. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch wird insoweit eingeschränkt.

Nummer 12 erlaubt zum Schutz der Naturgüter des Nationalparks das Betreten der Kernzonen nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen. Dies ist erforderlich, da bei unkontrolliertem Betreten naturschutzfachlich hochwertiger Flächen Trittschäden, Störungen der wildlebenden Tiere und weitere Beeinträchtigungen eintreten können. Ausnahmen können im Rahmen der Wegekonzeption im Rahmen des Nationalparkplans vorgesehen werden, etwa zur Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz gemäß § 8 Absatz 5. Die Vorschrift gilt ferner nicht für Maßnahmen, die die Nationalparkverwaltung selbst vornimmt oder die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung getroffen.

Nummer 13 gestattet das Zelten, Nächtigen und Anzünden von Feuern nur auf den hierfür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen. Das unkontrollierte Zelten und Campieren bringt erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren, z. B. durch Feuer und Verunreinigungen mit sich, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks unvereinbar und auch ansonsten unerwünscht sind. Das Entfachen von Feuern außerhalb besonders eingerichteter Feuerstellen zeitigt in einem Waldnationalpark erhebliche Brandgefahren und muss daher untersagt werden.

Die Bestimmung in Nummer 14 soll verhindern, dass außerhalb gewidmeter Straßen, Park- und Rastplätzen mit den Kraftfahrzeugen, worunter auch sogenannte "Segways" fallen, gefahren, angehalten oder geparkt wird. Dies würde nicht nur eine Gefährdung des Schutzzwecks, sondern auch eine erhebliche Belästigung für die Erholung-suchenden bedeuten. Ausgenommen vom Verbot des Befahrens gesperrter Straßen und Wege sind im Interesse der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen Krankenfahrstühle mit oder ohne Motorkraft (§ 10 Absatz 1 Nummer 5) sowie dienstliche Fahrten durch Verwaltungsangehörige und Beauftragte des Bundes oder Landes bzw. in Ausübung bestehender Nutzungsrechte nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 unter der dort genannten Maßgabe der Schutzgebietsverträglichkeit.

Nummer 15 regelt das Befahren der offenen Landschaft im Nationalpark mit Fahrrädern und den weiteren dort genannten Fortbewegungsmitteln. Zu den Fahrrädern zählen auch solche, die mit elektrischen Antrieb als Unterstützung betrieben werden können (Pedelects). Im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft und um Beunruhigungen der Wildtiere zu vermeiden wird das Befahren auf dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und hierfür im Rahmen des Wegekonzepts gesondert ausgewiesenen Wege (Rad- und Reitwege) beschränkt. Die Ausweisung erfolgt im Rahmen des Besucherlenkungs-konzepts im Nationalparkplan. Darüber hinaus kann die Nationalparkverwaltung Einzelregelungen durch Allgemeinverfügung treffen.

Nummer 16 will Wildwuchs bei der Beschilderung vermeiden. Die bestehenden Wegemarkierungen des Schwarzwaldvereins können von diesem im Rahmen des Bestandsschutzes und von Vereinbarungen mit der Nationalparkverwaltung ersetzt oder ergänzt werden. Unberührt bleiben die Regelungen über Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung an öffentlichen Straßen und Wegen.

Die Bestimmung in Nummer 17 ist notwendig, damit die Erholungssuchenden und die Tierwelt in der freien Natur nicht beeinträchtigt werden. Die Definition des Begriffs Luftfahrzeuge ergibt sich aus § 1 des Luftverkehrsgesetzes. Dazu zählen z.B. Modellflugzeuge ebenso wie Sportfluggeräte wie Hängegleiter, Paragliders oder sonstige Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Das Schießen im Zusammenhang mit der Wildbestandsregulierung nach § 12 Absätze 2 und 3 fällt nicht unter das Verbot.

Nummer 18 enthält das Verbot, das Gelände des Nationalparks zu verunreinigen. Mitgebrachte Gegenstände und Abfälle sind wieder an sich zu nehmen oder ordnungsgemäß über die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.

Durch freilaufende Hunde würden die Wildtiere stark beunruhigt oder gefährdet werden. In anderen Nationalparks ist das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, verboten. Die Regelung in Nummer 19 sieht hier eine weniger einschneidende Einschränkung vor.

Mit Nummer 20 wird der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit eröffnet, die Ansiedlung gewerblicher Einrichtungen auf dem Gebiet des Nationalparks zu steuern und im Hinblick auf Anzahl, Lage und Größe mit den Schutzzwecken des Schutzgebiets in Einklang zu bringen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit wird nicht begründet, vielmehr entscheidet die Nationalparkverwaltung über deren Zulassung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt im Sinne des Bestandsschutzes nicht für die Fortführung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandene, rechtmäßig betriebene gewerbliche Tätigkeiten (§ 10 Absatz 2).

#### Zu § 10 Zulässige Handlungen

§ 10 sieht im Interesse der Allgemeinheit, zur Ermöglichung von im Einklang mit den Zielsetzungen des Nationalparks stehenden Maßnahmen und zur Fortführung bisheriger Nutzungen Ausnahmen von den allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 vor.

Unter Absatz 1 Nummer 1 fallen nur Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren.

Im Nationalpark sind unter erheblichen Sachwerten im wesentlichen die künstlichen, von Menschenhand geschaffenen Anlagen zu verstehen; unmittelbar an den Nationalpark angrenzende Waldbestände, auf die aus dem Nationalpark heraus Gefahren einwirken, zählen ebenfalls hierzu (z.B. Waldbrand).

Nummer 2 lässt Ausnahmen für nationalparkförderliche Maßnahmen zu. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung müssen einzelne Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, der von ihr beauftragten Personen oder von ihr genehmigte Maßnahmen Dritter unabhängig davon, ob sie im Einzelfall den Verboten des § 9 widersprechen, dann zulässig sein, wenn sie ausschließlich den Zwecken des Nationalparks nach §§ 3 bis 5 und 12 dienen. Hierunter fallen beispielsweise die Anlage von Wanderwegen zur Erfüllung des Erholungszwecks (§ 3 Absatz 2 Nummer 4), das Anbringen von Informationstafeln in Erfüllung des Bildungsauftrags (§ 4), das Fangen von Tieren zum Zweck wissenschaftlicher Beobachtung (§ 5) oder Maßnahmen der Wildbestandsregulierung (§ 12).

Nummer 3 trägt dem berechtigten Interesse von Menschen mit Behinderungen an gleichberechtigter Teilhabe an den Angeboten des Nationalparks Rechnung, indem Straßen und Wege, die lediglich für den Fußgängerverkehr freigegeben sind und für die das Verbot des

Befahrens mit Fahrzeugen gilt, auch für Krankenfahrstühle mit und ohne Motorkraft freigegeben werden.

Nummer 4 lässt als Ausnahmeregelung zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 den Rückbau bestehender baulicher Anlagen zu. Dieser hat in der die Natur am wenigsten beeinträchtigenden Weise zu erfolgen.

Nummer 5 ist wie Absatz 2 Ausdruck des Bestandsschutzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betriebene Hütten, einschließlich ihrer Zuwegungen sollen auch nach Ausweisung des Nationalparks im bisherigen Umfang weiter betrieben werden dürfen. Dies gilt aber nur, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser und Lärm den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.

Nummer 6 sieht eine Ausnahme für die notwendigen Maßnahmen der dort genannten Behörden, Rettungs- und Notdienste beispielsweise zur Gewährleistung medizinischer Versorgung vor.

Nummer 7 gestattet als Ausnahnevorschrift zu § 9 Absatz 2 Nr. 19 den Einsatz von Jagdhunden durch die mit der Ausübung der Jagd und des Wildtiermanagement betrauten Personen in Ausübung dieser Tätigkeiten.

Nummer 8 umfasst Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren (wie z.B. die ggf. notwendige Beseitigung von Abflusshindernissen oder die notwendige Vermeidung der Abschwemmung von Totholz), zur Erreichung der grundsätzlich durch §§ 27 bis 31 WHG für die Gewässer vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Der Ausnahmetatbestand umfasst darüber hinaus lediglich die Unterhaltung der genannten Infrastruktureinrichtungen in bisherigem Umfang, nicht aber deren Neuanlage oder wesentliche Änderung, für die eine Befreiung nach § 11 dieses Gesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Bei der Unterhaltung der Gewässer insbesondere in der Kernzone sind die Ziele des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen und Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Nr. 9 sieht eine Ausnahmeregelung für die genannten aufgrund Straßenrechts erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung öffentlicher Straßen und Wegen, einschließlich deren Nebenanlagen (z.B. Parkplätzen) auch im Interesse der Verkehrssicherheit vor. Wie auch im Fall der Gewässerunterhaltung (Nr. 8) sind die Ziele des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen und Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Absatz 2 erlaubt unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes die Fortführung bisheriger Maßnahmen und Nutzungen aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte. Eine Genehmigungspflicht besteht allerdings bei maßgeblicher Erweiterung oder Änderung der bisherigen Nutzung.

#### Zu § 11 Befreiungen

Für die Befreiungen von den Ge- und Verboten des Nationalparkgesetzes verweist § 11 auf § 67 BNatSchG, dessen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Erteilung einer Befreiung in Betracht kommen kann. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Nationalparkverwaltung.

Absatz 2 weist die Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen der Nationalparkverwaltung zu. Die Befreiung ist immer neben einer evtl. Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich. Soweit die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 selbst für die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, umfasst diese die Befreiung.

#### Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Der Schutz der Natur hat im Nationalpark unbedingten Vorrang. Daher dürfen Maßnahmen der Waldentwicklung und -pflege nach Absatz 1 nur im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und nach Maßgabe des Nationalparkplans, der die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen konkretisiert, durchgeführt werden. Ziel ist es, diejenigen Waldbestände außerhalb der Kernzonen, deren natürlicher Zustand verlorengegangen ist, durch eine gezielte und behutsame Waldpflege in möglichst in einen für den jeweiligen Standortswald (v.a. Bergmischwälder) natürlichen Zustand zu überführen oder den Grundstein für Entwicklung zu legen, die die sukzessive Überführung in die Kernzonen ermöglicht.

Absatz 2 erlaubt der Nationalparkverwaltung in ihrer Funktion als Jagdbehörde die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen regulierenden Eingriffe in den Bestand jagdbarer Wildtiere, soweit natürliche Regulierungsmechanismen nicht ausreichen. Art und Umfang der Regulierung orientieren sich unter Beachtung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere an den Erfordernissen der natürlichen und naturnahen Waldlebensgemeinschaften. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Erkenntnisse aus wildbiologischen Untersuchungen, Satz 3 sieht die Ausweisung von Wildruhezonen in Teilen der Kernzonen vor.

Im Übrigen finden auf die Ausübung der Jagd im Nationalpark die Regelungen des Bundesjagdgesetzes sowie des Landesjagdgesetzes und der dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften Anwendung.